

Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

synoptische Darstellung der geänderten Regelungen

| Bisherige Regelungen | Vorgesehene Änderungen (rot-fett markiert) | Bemerkungen |
|--|---|--|
| § 1 Absatz 3: „Wohnung“ i.S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Wohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.“ | § 1 Absatz 3: „ Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. “ | Klarstellung |
| § 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a): „eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist, öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden und die hierdurch entstehenden notwendigen Beförderungskosten nicht höher sind als beim Besuch der nächstgelegenen entsprechenden öffentlichen Schule in Baden-Württemberg oder“ | § 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a): „eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist, öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden und die hierdurch entstehenden notwendigen Beförderungskosten nicht höher sind als beim Besuch der nächstgelegenen entsprechenden öffentlichen Schule in Baden-Württemberg beziehungsweise die besuchte Schule näher liegt oder“ | Eine bisher in der Kreisrandlage auf Basis einer Härtefallregelung gewährte Kostenerstattung soll in eine Regelerstattung überführt werden |
| § 3 Absatz 1 Buchstabe a): „für Kinder in Grundschulförderklassen, Schulkindergärten: ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten,“ | § 3 Absatz 1 Buchstabe a): „für Kinder in Grundschulförderklassen, Schulkindergärten: ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule, beziehungsweise Schulkindergarten,“ | Konkretisierung |
| § 3 Absatz 1 Buchstabe b): „für Schüler der Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen: ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,“ | § 3 Absatz 1 Buchstabe b): „für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren , mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Förderschwerpunkt Lernen) : ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,“ | Begriffsanpassung |

| | | |
|--|---|--------------------------|
| <p>§ 3 Absatz 1 Buchstabe d): „für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, freien Waldorfschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Abendberufskollegs und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der Klasse 5 der Förderschulen: ab einer Mindestentfernung von 3 km.“</p> | <p>§ 3 Absatz 1 Buchstabe d): „für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, freien Waldorfschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Abendberufskollegs und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der Klasse 5 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Förderschwerpunkt Lernen): ab einer Mindestentfernung von 3 km.“</p> | <p>Begriffsanpassung</p> |
| <p>§ 4 Absatz 1: „Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.“</p> | <p>§ 4 Absatz 1: „Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Aufbaugymnasien, sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.“</p> | <p>Begriffsanpassung</p> |
| <p>§ 4 Absatz 2: „Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Hörgeschädigte, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Sprachbehinderte auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.“</p> | <p>§ 4 Absatz 2: „Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder Sprache auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.“</p> | <p>Begriffsanpassung</p> |
| | | |

| | | |
|---|---|---|
| <p>§ 5 Absatz 3 Satz 1: „Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug (siehe § 8 (3)) mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, seelischbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel ein Betrag von 8,50 € je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.“</p> | <p>§ 5 Absatz 3 Satz 1: „Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug (siehe § 8 (3)) mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, seelischbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel der nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Mindestlohn je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.“</p> | <p>Begriffsanpassung Verweisungsregelung; dynamische Anpassung an Mindestlohn</p> |
| <p>§ 6 Absatz 1: „Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Schüler und Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten, der der Höhe nach regelmäßig dem Preis einer Schülermonatskarte der Preisstufe für 1 Zone des jeweils gültigen Tarifes der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft (bodo) entspricht. Abweichend hiervon beträgt der Eigenanteil für Schüler der Klassen 5-10, der Schüler des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen 80% und für Schüler bis Klasse 4, für Schüler der Sonderschulen und für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten 50% des regelmäßigen Eigenanteils nach Satz 1, jeweils auf volle 50 Cent aufgerundet.“</p> | <p>§ 6 Absatz 1: „Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Schüler und Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten, der der Höhe nach regelmäßig dem Preis einer Schülermonatskarte der Preisstufe für 1 Zone des jeweils gültigen Tarifes der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft (bodo) entspricht. Abweichend hiervon beträgt der Eigenanteil für Schüler der Klassen 5-10, der Schüler des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen 80% und für Schüler bis Klasse 4, für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten 50% des regelmäßigen Eigenanteils nach Satz 1, jeweils auf volle 10 Cent aufgerundet.“</p> | <p>Begriffsanpassung Angleichung an die 10 Cent-Stufung der bodo-Schülermonatskartenpreise</p> |
| <p>§ 6 Absatz 2:</p> | <p>§ 6 Absatz 2:</p> | <p>Begriffsanpassung</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>„Für Schüler, die eine weiter entfernt liegende Schule als die nächstgelegene öffentliche Schule der entsprechenden Schulart besuchen, ist der regelmäßige Eigenanteil nach Absatz 1 Satz 1 zu entrichten, soweit der Besuch der nächstgelegenen Schule nicht aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht für Schüler der Sonderschulen.“</p> | <p>„Für Schüler, die eine weiter entfernt liegende Schule als die nächstgelegene öffentliche Schule der entsprechenden Schulart besuchen, ist der regelmäßige Eigenanteil nach Absatz 1 Satz 1 zu entrichten, soweit der Besuch der nächstgelegenen Schule nicht aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.“</p> | |
| <p>§ 6 Absatz 3 Satz 3 und 4: [bisher kein Satz 3 und 4]</p> | <p>§ 6 Absatz 3 Satz 3 und 4: „Die Befreiung vom Eigenanteil ab dem dritten kostenerstattungsberechtigten Kind ist beim Schulträger zu beantragen. Der Antrag ist jedes Schuljahr erneut zu stellen.“</p> | <p>Verfahrenshinweis</p> |
| <p>§ 9 Absatz 2: „Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz.“</p> | <p>§ 9 Absatz 2: „Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz.“</p> | <p>Konkretisierung</p> |
| <p>§ 10 Zumutbare Wartezeit</p> <p>„(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. An einzelnen Schultagen in der Woche kann Schülern auch eine Wartezeit über 45 Minuten zugemutet werden.</p> <p>Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, Fahrten zum und vom Nachmittagsunterricht und bei Berufsschülern ist ebenfalls eine längere Wartezeit zumutbar. Für</p> | <p>§ 10 Zumutbare Wartezeit</p> <p>„(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. An einzelnen Schultagen in der Woche kann Schülern auch eine Wartezeit über 45 Minuten zugemutet werden.</p> <p>(2) Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, Fahrten zum und vom Nachmittagsunterricht und bei Berufsschülern ist ebenfalls eine längere Wartezeit zumutbar. Für</p> | <p>geänderte Absatzbildung zur besseren Lesbarkeit</p> <p>eine bisher auf Basis einer Härtefallregelung für Berufsschüler gewährte Kostenerstattung bei sehr langen Pendelzeiten soll in eine Regelerstattung überführt werden</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Berufsschüler und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen kann diese Wartezeit in der Regel bis zu 60 Minuten und für Hin- und Rückfahrt bis zu 100 Minuten betragen. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.</p> <p>(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.“</p> | <p>Berufsschüler und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen kann diese Wartezeit in der Regel bis zu 60 Minuten und für Hin- und Rückfahrt bis zu 100 Minuten betragen.</p> <p>(3) Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.</p> <p>(4) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist insbesondere für Berufsschüler nicht zumutbar, wenn die tägliche Pendelzeit zwischen dem Wohnort und dem Schulort mehr als 4 Stunden beträgt.</p> <p>(5) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.“</p> | |
| <p>§ 14 Absatz 1 Satz 3: „Für Schüler der Sonderschulen gelten keine Höchstbeträge.“</p> | <p>§ 14 Absatz 1 Satz 3: „Für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gelten keine Höchstbeträge.“</p> | Begriffsanpassung |
| <p><u>Nur bei Änderungssatzung Variante 2:</u></p> <p>§ 14 Absatz 1 Sätze 1 und 2: „Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu einem Höchstbetrag von 1.200,00 € je Person und Schuljahr erstattet. Der Höchstbetrag für Kinder in Schulkindergärten liegt bei 2.800,00 €.“</p> | <p><u>Nur bei Änderungssatzung Variante 2:</u></p> <p>§ 14 Absatz 1 Sätze 1 und 2: „Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu einem Höchstbetrag von 2.200,00 € je Person und Schuljahr erstattet. Der Höchstbetrag für Kinder in Schulkindergärten liegt bei 3.800,00 €.“</p> | Erhöhung der Höchstbeträge gemäß Antrag der CDU-Kreistagsfraktion |